Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 229/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 37b Abs. 3 wird die Wortfolge "Ab dem fünften Monat" durch die Wortfolge "Ab dem vierten Monat" ersetzt.
- 2. In § 37b Abs. 7 wird die Wortfolge "bis Ende Juni 2023" durch die Wortfolge "bis Ende September 2023" ersetzt.
- 3. Dem § 78 wird nach Abs. 49 folgender Abs. 50 angefügt:
- "(50) \S 37b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2023 tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft. \S 37b Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2023 tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft."
- 4. Dem § 79 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:
 - "(7) § 37b Abs. 6 und 7 treten mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft."